jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/5/17 92/10/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs1;
AVG §37;
AVG §54;

Rechtssatz

Die Aufnahme einer Niederschrift über einen Ortsaugenschein ist nicht zwingend vorgesehen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100038.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at